

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
2. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat den Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht als Insolvenzverwalter über die Vermögen der Physiotherapeuten W. P. und M. B. Schadensersatzansprüche gegen die beklagten Ersatzkassenverbände geltend wegen der Ablehnung des Antrags der Gemeinschuldner vom 15. Februar 1995 auf Zulassung zur Abgabe von Leistungen der ambulanten orthopädisch-traumatologischen Rehabilitation (AOTR) in ihrem als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten, am 1. April 1996 in Betrieb genommenen Rehabilitationszentrum, dessen wirtschaftlicher Misserfolg am 17. Juli 1997 zum Konkurs der Gemeinschuldner geführt hat. Die als Masseur, medizinische Bademeister und Krankengymnasten ausgebildeten und zur Abgabe physiotherapeutischer Leistungen an Versicherte aller Krankenkassen zugelassenen Gemeinschuldner führen den finanziellen Schaden aus dem Zusammenbruch ihres Unternehmens wesentlich auf die ablehnende Haltung der Beklagten zurück, die sich zu Unrecht geweigert hätten, dem auf Erteilung eines Zulassungsbescheids, hilfsweise auf Abschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages gerichteten Antrag stattzugeben. Die Beklagten hielten ihre Ablehnung aus sachlichen Gründen für gerechtfertigt.
- 2 Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Oktober 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 23. Mai 2006). Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, die er in erster Linie mit einer Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und hilfsweise mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG begründet.

II

- 3 Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil es nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Die Beschwerde war daher nach § 169 SGG iVm § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 1. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den formellen Anforderungen, die an die Darlegung des Zulassungsgrundes der Abweichung zu stellen sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Es muss dargetan werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den das Bundessozialgericht (BSG), das Bundesverfassungsgericht oder der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entwickelt und angewendet hat. Dazu ist es notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abwei-



chenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG bzw eines der anderen genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG einen Rechtssatz nicht beachtet hat, den das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

- 6 Der Kläger rügt eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 5. Juli 2000 (B 3 KR 12/99 R -, BSGE 87, 14 = SozR 3-2500 § 40 Nr 3), in dem entschieden worden sei, dass die Zulassung von "wohnnahen Einrichtungen", in denen Leistungen zur ambulanten oder teilstationären medizinischen Rehabilitation nach § 40 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erbracht werden (Reha-Zentren), durch Verwaltungsakt zu geschehen habe. Die Entscheidung betreffe zwar formal nur die Zeit ab 1. Januar 2000; an diesem Tag sei die Neufassung des § 40 SGB V in Kraft getreten, durch die der Gesetzgeber den Leistungsanspruch der Versicherten auf ambulante bzw teilstationäre Reha-Maßnahmen in Reha-Zentren erstmals ausdrücklich normiert habe, obwohl es solche Reha-Zentren und die dort durchgeführten ambulanten bzw teilstationären Reha-Maßnahmen schon vorher gegeben habe. Die allgemeinen Ausführungen des BSG über die Form der Zulassung von Leistungserbringern, nämlich grundsätzlich durch Verwaltungsakt und nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ausnahmsweise durch einen Versorgungsvertrag, seien aber auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 2000 zu beziehen. Dies habe das LSG verkannt, indem es die Zulassung zur Erbringung der AOTR-Leistungen in dem Reha-Zentrum der Gemeinschuldner durch Verwaltungsakt (Zulassungsbescheid) in den hier interessierenden Jahren 1995 bis 1997 außer Betracht gelassen und allein den Anspruch auf Erteilung der Abgabebefugnis durch Versorgungsvertrag geprüft (und verneint) habe. Das vom LSG dazu herangezogene Urteil des BSG vom 1. September 2005 (B 3 KR 3/04 R - SozR 4-2500 § 40 Nr 2) betreffe zwar die streitige Wirksamkeit der im Jahre 2001 erfolgten Kündigung eines Vertrages aus dem Jahre 1996 zur Abgabe von AOTR-Leistungen an Versicherte der Ersatzkassen, mache aber über die gebotene rechtliche Form der Zulassung für die Zeit vor dem 1. Januar 2000 keine von der Entscheidung aus dem Jahre 2000 abweichende Aussage, sondern hebe lediglich hervor, dass ein solcher privatrechtlicher Vertrag, der ab 1. Januar 2000 als öffentlich-rechtlicher Vertrag weitergelte (§ 69 SGB V), durch Kündigung beendet werden könne und es dazu nicht eines Verwaltungsakts bedürfe, weil der zu Grunde liegende Vertrag dem Leistungserbringer keinen öffentlich-rechtlichen Status eingeräumt habe. Die Abweichung des LSG vom Urteil des BSG aus dem Jahre 2000, das die Zulassung von Leistungserbringern grundsätzlich durch Verwaltungsakt vorschreibe, sei auch entscheidungserheblich, weil die Zulassungsvoraussetzungen spätestens im Jahre 1996 erfüllt gewesen seien und eine Bedarfs-



prüfung hier nicht zulässig gewesen sei, wie das BSG in seinem Urteil ebenfalls bereits entschieden habe. Mit der Zulassung wäre die Insolvenz nicht eingetreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Mit diesem Vorbringen wird eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt, weil schon nicht geltend gemacht wird, welchen tragenden Rechtssatz das LSG in Gegensatz zu einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Verknennung der Bedeutung und Reichweite einer solchen Entscheidung durch das Berufungsgericht reichen zur Zulassung der Revision nicht aus, weil es dann an der notwendigen Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen fehlt. Hier geht es nur um den Vorwurf einer unbeabsichtigten Abweichung, wobei der Kläger vom "Übersehen" bzw "Nichtberücksichtigen" der Entscheidung vom 5. Juli 2000 spricht, während es bei genauerer Betrachtung eher um den Vorwurf der Fehlinterpretation geht, was aber ebenfalls keine Divergenz darstellen würde. Das LSG hat nicht nur das BSG-Urteil vom 1. September 2005, sondern auch das BSG-Urteil vom 5. Juli 2000 ausgewertet und zitiert (Urteilsdruck S 9, 11, 15) und die Nichtzulassung der Revision ua damit begründet, die Berufungsentscheidung weiche von den zitierten BSG-Urteilen nicht ab. Damit hat das LSG verdeutlicht, es sehe sich in Übereinstimmung mit allen hier einschlägigen BSG-Urteilen. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich daher der Sache nach auf die im vorliegenden Zusammenhang unzureichende Rüge, das LSG habe die Bedeutung und Reichweite des BSG-Urteils vom 5. Juli 2000 verkannt.
- 8 Das LSG ist im Übrigen entgegen dem Vorbringen des Klägers über die Frage der Zulassung durch Verwaltungsakt nicht hinweggegangen, sondern hat sie angesprochen und negativ beantwortet: Die Zulassung durch Verwaltungsakt scheide von vornherein aus, weil es bis Ende 1999 keine dem § 40 Abs 1 SGB V entsprechende Regelung für die ambulante und teilstationäre Rehabilitation gegeben habe, sodass es an einer statusbegründenden gesetzlichen Bestimmung für die Abgabe von AOTR-Leistungen fehlte. Deshalb sei die Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Krankenkassen in diesem Reha-Bereich bis Ende 1999 nur auf privatrechtlicher vertraglicher Grundlage möglich gewesen (Urteilsdruck S 15). Es mangelt daher auch insoweit an der Verdeutlichung einer Divergenz.
- 9 2. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Der Kläger führt die Voraussetzungen der formgerechten Darlegung dieses Zulassungsgrundes zwar selbst zutreffend auf, wird diesen Anforderungen aber nicht gerecht, weil die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) nicht erkennbar wird.
- 10 Der Kläger hat die Rechtsfrage formuliert: "Bedurfte die Zulassung teilstationärer Reha-Einrichtungen zur Leistungserbringung auch vor dem 1. Januar 2000 eines Verwaltungsaktes der Krankenkassen?" Er macht aber schon nicht deutlich, weshalb diese Frage in den Urteilen vom 5. Juli 2000 und 1. September 2005 offen geblieben sein soll. Das BSG hat, wie vom Kläger selbst ausführlich zitiert, im Einzelnen erläutert, aus welchen Gründen bis Ende 1999 nur eine privatrechtliche Vereinbarung in Betracht kam. Eine allgemeine Klärungsbedürftigkeit der Frage hätte auch im Hinblick auf den Zeitablauf besonders dargetan werden müssen.



- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der hier noch anwendbaren, bis zum 1. Januar 2002 gültigen Fassung des Gesetzes (Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGG-Änderungsgesetzes).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)